**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**für die dritte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses (Reg. - Nr.: OWB/069/19/PF) für das Vorhaben „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1" vom 10. August 2021 hinsichtlich der Einleitung von Baugrubenwasser in die Oder aus der Baugrube innerhalb des Gewässerquerschnittes der Oder (Fluss-km 584,320 – 584,700) und Vorbehalt der Ergänzung zum Kolkschutz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt

Vom 2. April 2024

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. August 2021 wurde das Vorhaben „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1 (Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70) " zugelassen. Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nunmehr hat der Vorhabenträger, das Landesamtes für Umwelt, Referat W21 (Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau) die Genehmigung der dritten Änderung der festgestellten Planung beantragt. Der derzeitige Änderungsantrag sieht vor, dass Baugrubenwasser nach Herstellung der temporären Unterwasserbetonsohle aus der Baugrube zwischen temporärer Spundwand und der neuen Bohrpfahlwand in die Oder eingeleitet werden soll.

Nach den §§ 5, 9 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18 der Anlage 1 zum UVPG war für die beantragte Änderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die vorstehend beschriebene Änderung keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines der Schutzgüter des UVPG, insbesondere für das Schutzgut Wasser, infolge der Planänderung kann ausgeschlossen werden.

Die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser beruht im Wesentlichen auf folgenden Maßnahmen: Die Baugrube wird nochmals in 6 Abschnitte unterteilt und jeweils nur das Baugrubenwasser aus einem Abschnitt abgepumpt. Die maximale Pumpleistung ist auf 100 m³/h (27,8 l/s) begrenzt, was im Hinblick auf den Abfluss der Oder eine verschwindend geringe Menge ist. Die Einleitgeschwindigkeit darf max. 1,5 m/s betragen. Abfiltrierbare Stoffe / Schwebstoffe werden vor der Einleitung aus einem Abschnitt jeweils entfernt. Ab einem gemessenem pH-Wert von 9,1 wird das Lenzwasser vor der Einleitung auf den durchschnittlichen Oder-pH-Wert von 8,9 angeglichen (neutralisiert).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: [www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt

Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)

Referat W11 (Obere Wasserbehörde)